STADT PULHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Vorlage Nr.:	**394/2025**
Aktenzeichen:	**II 510**

Vorlage zur Beratung/Beschlussfassung

Gremium	TOP	ö. Sitzung	nö. Sitzung	Termin
Jugendhilfeausschuss		**X**		**27.11.2025**

Betreff

Haushalt des Jugendamtes für die Jahre 2026/2027

Veranlasser/in / Antragsteller/in

Verwaltung

Haushalts-/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Vorlage hat haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:					
— bei Einzahlungen bzw. Erträgen	X	ja		nein	
— bei Auszahlungen bzw. Aufwendungen	X	ja		nein	
Die Vorlage hat personalwirtschaftliche Auswirkungen:	X	ja		nein	
Finanzierungsbedarf gesamt: (ggf. inkl. zusätzlicher Personalkosten)					**€**
— im Haushalt des laufenden Jahres					s. Anlage €
— in den Haushalten der folgenden Jahre					s. Anlage €
					€
					€
Die Mittel stehen haushaltswirtschaftlich zur Verfügung:		ja		nein	

Finanzierungsvorschlag (und ggf. weitere Erläuterungen):

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem HFA/Rat, den Entwurf des Haushalts des Jugendamtes für die Jahre 2026/2027 mit den sich aus den Beratungen ergebenden Änderungen und Empfehlungen zum vorliegenden Plan zu beschließen.

Erläuterungen

Gem. § 5 der Satzung des Jugendamtes der Stadt Pulheim ist es Aufgabe des Jugendhilfeausschusses, den Haushalt für die Jugendhilfe zu beraten. Der Entwurf des Doppelhaushaltes 2026/2027 wurde am 11.11.2025 in den Rat der Stadt Pulheim eingebracht. Der Auszug aus dem Haushaltsplan 2026/2027 (Produkt 06 „Jugend“) ist als Anlage beigefügt.

Das Jugendamt hat neben den bereits seit Jahren bestehenden Pflicht- und freiwilligen Aufgaben, die im Produkt des Jugendamtes veranschlagt sind, weitere Maßnahmen für den Doppelhaushalt 2026/2027 gemeldet. Neben der Fortführung bewährter Strukturen werden auch wichtige Weichen für neue fachliche und gesetzliche Anforderungen im Bereich der Jugendhilfe gestellt.

In den einzelnen Produkten stellt sich die Ertrags- und Finanzlage wie folgt dar:

Produkt	Ergebnis 2026	Investitionstätigkeit 2026	Ergebnis 2027	Investitionstätigkeit 2027
06/01/01 Kindertagesbetreuung	-18.608.500 €	-3.554.000 €	-19.657.840 €	-4.733.600 €
06/02/01 Kinder- und Jugendarbeit	-1.691.880 €	-2.500 €	-1.753.520 €	-2.500 €
06/03/01 Spielplätze	-934.500 €	-397.700 €	-937.930 €	-82.500 €
06/04/01 Soziale Dienste	-11.329.690 €	-200 €	-11.493.670 €	-200 €
06/04/02 Beratung und ambulante Hilfen zur Erziehung (Beratungszentrum)	-586.920 €	-400 €	-602.530 €	-400 €
SUMME	-33.151.490 €	-3.954.800 €	-34.445.490 €	-4.819.200 €
Anteil der ordentlichen Aufwendungen am Gesamthaushalt	23,3 %		25,8 %	
Anteil der investiven Auszahlungen am Gesamthaushalt		5,1 %		6,9%

Umsetzung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe – Vorbereitung auf die SGB VIII-Reform

Ein zukunftsweisender Schwerpunkt ist die anstehende Reform des SGB VIII, mit dem Ziel, ein inklusives Jugendamt zu schaffen. Mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) am 10. Juni 2021 wurden hierfür zentrale rechtliche Grundlagen geschaffen. Bereits jetzt stehen Eltern von Kindern mit Behinderung eine sogenannte Verfahrenslotsin bzw. ein Verfahrenslotse sowie eine Fachberatung zur Seite, um sie in Antragsverfahren zu unterstützen und einen niedrigschwelligen Zugang zu Leistungen zu ermöglichen.

Die Reform verfolgt das Ziel, die bisher geteilten Zuständigkeiten zwischen der Eingliederungshilfe (SGB IX) und der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) für junge Menschen mit Behinderung in einem System zusammenzuführen. Während

bislang Leistungen für junge Menschen mit sogenannter geistiger oder körperlicher Behinderung in der Eingliederungshilfe (SGB IX) verankert sind, ist die Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) derzeit ausschließlich für junge Menschen mit sogenannter seelischer Behinderung zuständig. Ab dem Jahr 2028 soll die Kinder- und Jugendhilfe gesamtverantwortlich für alle jungen Menschen sein – unabhängig von Art und Ursache der Beeinträchtigung.
Ziel dieser Zusammenführung ist es, Barrieren abzubauen und allen jungen Menschen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu ermöglichen. Noch in dieser Legislaturperiode des Bundes ist ein Gesetz zur Schnittstellenbereinigung zwischen SGB VIII und SGB IX angekündigt. Dieses wird maßgeblich dafür sein, die fachliche, organisatorische und rechtliche Ausgestaltung des inklusiven Jugendamts verbindlich zu regeln.
Obwohl das konkrete Ausführungsgesetz auf Landesebene derzeit noch aussteht, wird sich das Jugendamt bereits präventiv mit der Umsetzung zentraler Elemente der Reform befassen. Im Haushaltsansatz sind 10.000 € für eine externe Prozessbegleitung vorgesehen, um die anstehende Neustrukturierung aller relevanten Fachbereiche fachlich begleitet und systematisch umzusetzen, s. S. 525.
Die Auswirkungen einer Reform auf Personal- und Transferaufwand, die erheblich sein werden, sind in der mittelfristigen Finanzplanung ab dem Jahr 2028 noch nicht ausgewiesen. Hierzu bedarf es nach Schaffung der rechtlichen Grundlagen noch einer Abstimmung mit den bisherigen Leistungsträgern.

Weiterentwicklung der Kitalandschaft im Rahmen der Bedarfsplanung
Ein weiterer Dreh- und Angelpunkt im Doppelhaushalt ist die Umsetzung der aktuellen Kitabedarfsplanung. Die daraus abgeleiteten Maßnahmen erfordern nicht nur den quantitativen Ausbau von Betreuungsplätzen, sondern auch strukturelle Anpassungen im Bestand, insbesondere durch Gruppenformumwandlungen, standortspezifische Optimierungen sowie qualitative Weiterentwicklungen bestehender Angebote. Ziel ist es, im Sinne einer vorausschauenden Planung, flexibel auf demografische Entwicklungen, regionale Bedarfe und die Fachkräftesituation zu reagieren.

Im investiven Bereich wurden keine Kürzungen vorgenommen, sodass zentrale Ausbauvorhaben im Bereich der frühkindlichen Bildung weiterhin Bestand haben. Der geplante Neubau einer sechsgruppigen Kindertageseinrichtung ist im Finanzplan ab dem Jahr 2026 berücksichtigt. Die erforderlichen Mittel für die Ersteinrichtung der Kita sowie die Ausstattung der Küche sind im Haushalt für das Jahr 2029 eingeplant. Damit bleibt die Entwicklung einer bedarfsgerechten Kitalandschaft weiterhin ein fester Bestandteil der kommunalen Investitionsstrategie.

Einführung der Mobilen Jugendarbeit
Mit der Einführung der Mobilen Jugendarbeit wird ein zusätzlicher Handlungsansatz innerhalb der kommunalen Jugendhilfeplanung etabliert, der auf veränderte Lebenswelten und Bedarfe junger Menschen reagiert. Ziel ist es, niedrigschwellige, aufsuchende und lebensweltorientierte Angebote bereitzustellen, die Jugendliche direkt in ihrem Sozialraum erreichen – insbesondere dort, wo institutionelle Angebote nicht mehr greifen oder nicht in Anspruch genommen werden. Mobile Jugendarbeit wirkt präventiv, beziehungsorientiert und flexibel. Sie ergänzt bestehende Strukturen der offenen Kinder- und Jugendarbeit und richtet sich vor allem an Jugendliche in belasteten Lebenslagen, die besondere Unterstützung benötigen.
Die Ausgestaltung des Angebots sowie die Trägerauswahl – ob durch einen freien Träger der Jugendhilfe oder in kommunaler Verantwortung – ist Gegenstand der politischen Beratung im laufenden Verfahren und im vorgelegten Haushaltsentwurf noch nicht enthalten, vgl. hierzu auch Vorlage 389/2025 in dieser Sitzung.